

*DEUTSCHE
PAUL SCHATZ
GESELLSCHAFT e.V.*

Satzung

17. Januar 1998

Name, Sitz und Art, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen «Deutsche Paul Schatz Gesellschaft e.V.», hat seinen Sitz in Göppingen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen unter der Nummer VR 790 eingetragen.
2. Der Verein ist Tochterverein der «Paul Schatz Gesellschaft», einem Verein nach Schweizerischem Recht, mit Sitz in Dornach SO, Schweiz.
3. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck

5. Der Verein macht sich zur Aufgabe, das Ideengut von Paul Schatz (1898 - 1979), insbesondere die von ihm entdeckte und entwickelte Inversions-Geometrie und -Kinematik weiterzuentwickeln, zu fördern, Weiterentwicklungen zu unterstützen und sich in der Öffentlichkeit für diese Arbeiten einzusetzen. Zur Verfolgung dieses Zweckes kann er Tagungen und Vorträge veranstalten, Druckschriften herausgeben, Forscher und Projekte finanziell und ideell unterstützen, Verbindungen zwischen Forschern und Anwendern schaffen und überhaupt alles Zweckmässige veranlassen, was dem Fortschritt einer «menschengemässen Technik» im Sinne von Paul Schatz zuträglich ist.

Der Verein unterstützt ferner nach Kräften den Mutterverein, der, im Besitz des wissenschaftlichen Nachlasses von Paul Schatz, im wesentlichen den gleichen Zweck verfolgt. Er bemüht sich insbesondere, die zur Aufarbeitung und Auswertung des Nachlasses notwendigen Mittel bereitzustellen.

6. Die Deutsche Paul Schatz Gesellschaft e.V. arbeitet eng mit den Organen des Muttervereins zusammen und unterstützt diese bei der Verwirklichung der Vereinszwecke in Deutschland nach Kräften.
7. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind voll für den satzungsmässigen Vereinszweck zu verwenden, wozu auch die finanzielle Unterstützung des Muttervereins gehört. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Mitgliedschaft

8. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
9. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und an seinen Aufgaben mitzutragen.
10. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Beitrittsgesuch durch den Vorstand. Der Vorstand kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

11. Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Mitglieder, die zwei Jahre keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen, können ohne weitere Mitteilung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
12. Mitglieder, die den Zielen und Interessen des Vereins entgegenhandeln, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
13. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einem Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mutterverein zahlt keinen Beitrag.

Organe und Organisation

14. Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren.

15. Mitgliederversammlung

Die ordentliche MV wird vom Vorstand jährlich einmal mit einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen vor der MV dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/5 der Mitglieder muss eine ausserordentliche MV einberufen werden.

Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen ist.

Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzungen betreffen, ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes betreffen, bedürfen überdies der Zustimmung des vom Mutterverein delegierten Vorstandsmitglieds. Diese Zustimmung kann auch schriftlich erfolgen.

Die Beschlüsse der MV werden vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter beurkundet.

Die MV wählt den Vorstand sowie zwei Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsstelle auf die Dauer von drei Jahren.

Das vom Mutterverein delegierte Vorstandsmitglied wird nicht von der MV gewählt.

Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

16. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied wird vom Mutterverein delegiert.

Dem Vorstand obliegt die umfassende Leitung des Vereins. Er informiert die Mitglieder über die Angelegenheiten des Vereins und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich seinen Rechenschaftsbericht.

Der Vorstand kann interessierte Mitglieder als Beisitzer in die Vorstandsarbeit einbeziehen.

Zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweien gemeinsam.

Der Vorstand kann für klar abgegrenzte Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

17. Revision

Die Revision der Rechnungsführung hat alljährlich einmal zur Berichterstattung an die ordentliche MV zu erfolgen.

Auflösung

18. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Das Vereinsvermögen und alle vermögenswerten Rechte fallen darauf an den Mutterverein.

x J. Langshewal
MestlinStock